



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 3.
der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 18.09.2018**

Aktenzeichen:	968.41; 022.32
Amt/Sachbearbeiter:	Finanzverwaltung / Hoffarth Alexander Tel.: 07446-9504- 26
Datum:	02.08.2018
Drucksache:	GR-2018-137

Erhöhung des Steuersatzes bei der Vergnügungssteuer, Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ja, im Haushalt finanziert außerpl./ überplanm. Ausgabe _____ EUR

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Steuersatzes von 20 % auf 25 % und der damit verbundenen Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.10.2018 zu.

II. Begründung

In der Gemeinde Loßburg werden zum momentanen Zeitpunkt insgesamt 16 Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit betrieben. Hiervon befinden sich 8 Geräte in einer Spielhalle und 8 Automaten in 3 Gaststätten. Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Um der hohen Suchtgefahr, die von Glücksspielgeräten ausgeht, entgegenzuwirken und hierdurch dem Spieler- und Jugendschutz Rechnung zu tragen, hat der Gemeinderat am 25.07.2015 die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 15 % auf 20 % ab dem 01.09.2015 beschlossen. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Vergnügungssteuereinnahmen weiter steigen. Hieraus ist abzuleiten, dass sich die Umsätze der Spielgerätebetreiber weiter steigen und somit mehr gespielt wird.

	2015	2016	2017	2018
Vergnügungssteuer	100.470,02 €	152.258,14 €	141.357,03 €	158.954,28 € *
Steuersatz	15 % / 20 % **	20 %	20 %	20 %
prozentuale Veränderung zum Vorjahr		51,55	-7,16	12,45
Anzahl der Spielautomaten zu Jahresbeginn	18	22	19	16
Anzahl Aufstellorte	3	4	4	4

* hochgerechneter Betrag, die Höhe der Vergnügungssteuer der ersten beiden Quartale beträgt 79.477,14 €

** Steuersatz bis zum 31.08.2015: 15 % / Steuersatz ab dem 01.09.2015: 20 %

Ein weiterer Effekt der geplanten Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes wären Mehreinnahmen für den Gemeindehaushalt. Die festgesetzte Vergnügungssteuer für das Jahr 2017 betrug ca. 141.000,00 €. Auf dieser Grundlage würden sich bei einem erhöhten Steuersatz von 25 % Mehreinnahmen in Höhe von rund 35.000 € ergeben. Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer würden sich somit insgesamt auf ungefähr 176.000 € belaufen.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes ist zu beachten, dass dieser keine erdrosselnde Wirkung hat und somit den Spielgerätebetreiber bei seinem verfassungsmäßig geschützten Recht der freien Berufsausübung einschränkt. Ein Vergnügungssteuersatz in Höhe von 25 % ist mittlerweile rechtlich zulässig. Bereits mehrere Kommunen in Baden-Württemberg haben ihren Steuersatz auf 25 % angehoben, hierunter auch zwei aus dem Landkreis Freudenstadt (Baiersbronn und Pfalzgrafenweiler).

Eine Übersicht aller Vergnügungssteuersätze des Landkreises Freudenstadt sowie die notwendige Änderungssatzung sind im Anhang beigefügt.

Anlage 1: Übersicht der Vergnügungssteuersätze im Landkreis Freudenstadt

Stand: 01.08.2018

<u>Stadt / Gemeinde</u> Satzung vom zuletzt geändert am	Bemerkungen	je Spieleinrichtung mtl. ohne Gewinn- möglichkeit	mit Gewinn- möglichkeit	Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen monatlich	Diskotheken anlagen monatlich
<u>Alpirsbach</u> 24.04.2012	in Spielhallen:	45,00 € 67,50 €	15 v.H. der Bruttokasse	—	—
<u>Baiersbronn</u> 21.02.2006 28.06.2016	in Spielhallen:	60,00 € 100,00 €	25 v.H. der Bruttokasse	—	—
<u>Dornstetten</u> 08.05.2012 19.06.2013	in Spielhallen	40,00 € 90,00 €	20 v.H. der Bruttokasse	—	—
<u>Eutingen im Gäu</u> 20.10.2009	in Spielhallen:	40,00 € 90,00 €	10 v.H. der Bruttokasse	—	—
<u>Freudenstadt</u> 27.04.2010 11.12.2012	in Spielhallen:	40,00 € 66,00 €	20 v.H. der Bruttokasse	—	—
<u>Horb am Neckar</u> 25.11.2014	in Spielhallen: in Gaststätten	80,00 € 50,00 €	4,8 % vom Spieleinsatz 4,8 % vom Spieleinsatz	—	—
<u>Loßburg</u> 13.10.1992 28.07.2015		35,00 €	20 v.H. der Bruttokasse mind.50,00 €	—	—
<u>Pfalzgrafenweiler</u> 23.04.2013 09.05.2017	in Spielhallen	150,00 € 250,00 €	25 v.H. der Bruttokasse	—	—

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.09.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 28.07.2015, wird wie folgt geändert:

§ 6 Erhebungsform und Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pro Monat als Prozentsatz auf die Summe der elektronisch gezahlten Bruttokasse erhoben. Bei der Bruttokasse handelt es sich um die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte erhoben.
- (3) **Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)**
 1. **mit Gewinnmöglichkeit: 25 v.H der elektronisch gezahlten Bruttokasse (§ 6 Abs. 1)**, mindestens aber 50,00 €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit: 35,00 €

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Monat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Loßburg, den 18.09.2018

gez.
E n d e r l e
Bürgermeister